

Nr. 18

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 20. Dezember 1938.

I n h a l t:

I. Bekanntmachungen:
251) Ausbildung der Vikare.
252) Kollektenliste.
253) Bodenschätzung.
254) Erbsenpreis.

255) Geschenk.
256) bis 258) Schriften.
II. Personalien: 259) bis 271).
272) Berichtigung.

I. Bekanntmachungen.

251) G.-Nr. / 101 / VI 42 c.

Ausbildung der Vikare.

Die Herren Landesuperintendenten werden angewiesen, allvierteljährlich die in ihren Kirchenkreisen sich aufhaltenden Lehrvikare und die eine Pfarre verwaltenden Vikare zu einer besonderen Nachprüfung einzuberufen. Die Gestaltung dieser Prüfung im einzelnen, ob die Vikare insgesamt zusammenkommen oder ob sie einzeln vorgeladet werden, bleibt den Landesuperintendenten überlassen. Jedenfalls ist in geeigneter Weise nach Ablauf eines jeden Vierteljahres festzustellen, wie der betreffende Vikar seine Arbeit auffaßt und gestaltet. Auch ob er neben den laufenden Amtsgeschäften an seiner wissenschaftlichen Weiterbildung arbeitet und sein Leben so führt, daß zu erwarten ist, daß er ein würdiger Vertreter des geistlichen Standes werden wird. Bei der Prüfung der Lehrvikare ist das Urteil des Vikariatsleiters, wie weit der Vikar den Vorschriften über das Lehrvikariat in § 26 der Verwaltungsordnung nachkommt, zu berücksichtigen.

Besonders ist auf folgende Punkte Wert zu legen:

1. Ob der Vikar die von ihm gehaltenen Predigten der Vorschrift gemäß dem zuständigen Superintendenten eingereicht hat und wie seine Predigtstätigkeit beurteilt wird.
2. Ob und in welchem Umfang Kinder Gottesdienst gehalten wird. Entwürfe sind vorzulegen und einer Nachprüfung zu unterziehen.
3. Wie der Vikar den Konfirmandenunterricht gestaltet.
4. Der Vikar ist zur Veranstaltung von Bibelstunden anzuweisen und in geeigneter Form anzuleiten.
Er hat den Nachweis zu liefern, daß er durch Kenntnis des Gesangbuches und der Heiligen Schrift dazu befähigt ist.
5. An Hand des Besuchsbuches, dessen Füh-

rung besonders einzuschärfen ist, ist nachzuprüfen:

- ob der Vikar sich sorgfältig um die einzelnen Häuser in der Gemeinde, insbesondere um die Alten und Kranken, kümmert und treu die sich bietenden Möglichkeiten ausnützt, um zu allen in Beziehung zu treten.
6. Wo die Kirchenbuchführung dem Vikar obliegt, ist sie nachzuprüfen und für Abstellung etwaiger Mißstände Anweisung zu geben.
7. Wo der Vikar die Kirchenrechnung führt, ist sie vorzulegen und seine Pfründenverwaltung nachzuprüfen.
8. Ob der Vikar mit den üblichen Formen des amtlichen Verkehrs mit den Behörden vertraut ist.

Die Herren Landesuperintendenten haben über das Ergebnis der Prüfungen regelmäßig dem Oberkirchenrat zu berichten.

Schwerin, den 1. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

252)

Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1939.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1939 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 1. Januar (Neujahr: für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes;
- am 8. Januar (1. n. Epiph.): für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche;
- am 22. Januar (3. n. Epiph.): für die Innere Mission;
- am 5. Februar (Septuag.): für die Kriegshinterbliebenen;
- am 12. Februar (Sexages.): für das Hainsteinjugendwerk;

- am 5. März (Reminissere): für die Kriegsgräberfürsorge;
 am 12. März (Okuli): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
 am 19. März (Lätare): für den Gustav-Adolf-Verein.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postsparkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollektenerträge eingegangen sind, sind auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in den vorstehenden Kollekten angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 10. Dezember 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

253) G.-Nr. / 420 / III 9 g.

Bodenschätzung.

Die Bodenschätzung auf Grund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens vom 10. Oktober 1934 wird in Mecklenburg laufend fortgesetzt. Die Schätzungsergebnisse werden später der steuerlichen Bewertung zugrunde gelegt werden. Sie werden darüber hinaus eine erhebliche Bedeutung für Bewertungen bei Beleihungen, Veräußerungen, Verpachtungen und Umliegungen auf Grund des Umliegungsgesetzes haben.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat daher auf die den Herren Geistlichen und sonstigen Verwaltern kirchlichen Grundeigentums in der Bekanntmachung vom 10. Juli 1937, Kirchliches Amtsblatt Seite 76, erteilte Anweisung hin.

Schwerin, den 25. November 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. A.: Niendorf.

254) G.-Nr. / 167 / VI 38 m.

Erbfenpreis.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt von Mecklenburg

Nr. 47/1938 betrug der Preis für Felberhsen in Schwerin zu Martini 1938 für 100 kg 20,70 M.

Schwerin, den 28. November 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. A.: Clorius.

255) G.-Nr. / 2 / Krageburg, Gemeindepflege.

Geschenk.

Herr H. O. Bense in Hamburg hat den Altarsockel in der Kirche zu Blankenförde neu gestalten lassen und eine wertvolle Altardecke und einen Altarteppich der Kirche zum Geschenk gemacht.

Schwerin, den 31. Oktober 1938.

256) G.-Nr. / 780 / 15 II 37 g.

Schriften.

In dem Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart ist der Band IV: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament (Lieferung 4 Bogen 13 bis 16), herausgegeben von Gerhard Kittel, erschienen. Subskriptionspreis 2,90 M.

Schwerin, den 28. Oktober 1938.

257) G.-Nr. / 850 / II 37 a.

Auf Ersuchen des Central-Ausschusses für Innere Mission macht der Oberkirchenrat auf das Monatsblatt „Die Innere Mission“ aufmerksam. Das Blatt erscheint im Wichern-Verlag in Berlin-Spandau und kostet vierteljährlich 1,20 M.

Schwerin, den 21. November 1938.

258) G.-Nr. / 194 / II 34 m.

1. Das Stuttgarter Jubiläumstestament mit Psalmen, mit Einleitungen und erklärenden Bemerkungen ist nunmehr auch in einer sehr schönen, bequemen, biegsamen Taschenausgabe auf Dünn-Druckpapier erschienen. Wie die übrigen vorzüglichen Ausgaben der Württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart, dürfte auch diese sich bald über Freunde erfreuen können.

2. Das sogenannte Probetestament, auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Bibelgesellschaften von einem beauftragten Reise sachverständiger Männer aus Wissenschaft und Praxis bearbeitet, ist jetzt zu dem sehr geringen Preise von 1,20 M für das in Ganzleinen schön gebundene und vorzüglich gedruckte Exemplar erschienen. Alle Geistlichen und Gemeinden sollten sich die eingehende Prüfung dieser neuen Ausgabe angelegen sein lassen und danach eventuelle Abänderungsvorschläge usw. baldigst vorbringen.

Schwerin, den 24. November 1938.

II. Personalien.

259) G.-Nr. / 35 / Schwarze, Perf.-Alte.

Der Pastor Heinrich Schwarze in Schwerin (Meckl) ist mit Wirkung vom 1. November 1938

zum Landespastor für landeskirchliches Nachrichtenwesen berufen worden.

Schwerin, den 19. November 1938.

260) G.-Nr. / 178 / 1 II 35 d 2.

Der Pastor Heinz Kittel in Elmenhorst ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 zum zweiten Landespastor für Innere Mission berufen worden.

Schwerin, den 30. November 1938.

261) G.-Nr. / 37 / VI 26 b.

Der Pastor Riege in Karbow ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 zum Propsten des Plauer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 22. November 1938.

262) G.-Nr. / 190 / Damm, Pred.

Dem Pastor Wunderlich ist die Pfarre zu Damm zum 15. November 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 3. November 1938.

263) G.-Nr. / 284 / 2 Eichhorst, Pred.

Dem Pastor Herbert Bremer ist die Pfarre zu Eichhorst zum 1. Dezember 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 22. November 1938.

264) G.-Nr. / 214 / 2 Rostock, St. Nikolai, Pred.

Der Pastor Hermann Draudt in Seestadt Rostock ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Seestadt Rostock, St. Nikolai, zum 1. Dezember 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1938.

265) G.-Nr. / 227 / 1 Penzlin, Pred.

Der Pastor Dr. Hendrik in Dömitz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab 1. November 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen I. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Penzlin beauftragt worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1938.

266) G.-Nr. / 44 / 1 Schönberg, 1. Pred.

Der Vikar Kurt Runge in Zierke ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der I. Pfarre in Schönberg beauftragt worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1938.

267) G.-Nr. / 281 / Lütz, Collab.

Der cand. theol. Gastauer in Berlin ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Lütz beauftragt worden.

Schwerin, den 4. November 1938.

268) G.-Nr. / 172 / Karbow, Pred.

Der Pastor Riege, Schwerin, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Dezember 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Karbow beauftragt worden.

Schwerin, den 14. November 1938.

269) G.-Nr. / 341 / 1 Rostock, Heilig. Geist, Pred.

Der Pastor Kurt Voß in Seterow ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde der Seestadt Rostock, Heilig. Geist VI, zum 1. Dezember 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 22. November 1938.

270) G.-Nr. / 212 / 1 Zietzen, Pred.

Der Vikar Sellin in Festung Dömitz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Dezember 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Zietzen beauftragt worden.

Schwerin, den 29. November 1938.

271) G.-Nr. / 26 / 1 Raupach, Perf.-Akte.

Der Pfarrgehilfe Otto Raupach ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 als Pfarrgehilfe nach Schwerin-Neumühle abgeordnet worden.

Schwerin, den 8. Dezember 1938.

272) G.-Nr. / 117 / 2 Pokrent, Pred.

Berichtigung!

Dem Pastor Gerhard Voß, früher Klaber, ist die Pfarre Pokrent nicht verliehen, sondern er ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre beauftragt.

Schwerin, den 12. Dezember 1938.

